

Satzung

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Fischclub Carlsgrün 1970", hat seinen Sitz in Carlsgrün, Markt BadSteben, und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Fischclub Carlsgrün 1970 e.V.".

§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck und Aufgaben des Vereins sind

1. Wahrnehmung und Förderung aller Interessen der Sportfischerei.
2. Pflege der Kameradschaft.

§ 3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kennt nur gleichberechtigte und gleichverpflichtete Mitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die Sportfischer ist oder werden will.

Die Aufnahme ist schriftlich bei dem Vorstand des Vereins einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die außerordentliche Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet entgeltig.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a. durch den freiwilligen Austritt,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschließung.
- a) Der freiwillige Austritt muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- b) Der Tod des Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- c) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es
1. sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen an Fischgewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet, unter stützt, oder solche Taten bewußt duldet,
 2. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder dessen Ansehen schädigt,

3. innerhalb des Vereins wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechten und Pflichten für die Zukunft.

§ 5. Beiträge und sonstige Leistungen

Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr, die Vereinsbeiträge jeweils bis, zum Jahresende und den evtl. Verbandsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages wird von der Vorstandschaft festgesetzt.

Dienstleistungen zum Wohle des Vereins (wie Arbeitsdienst und dergleichen) sind von allen Mitgliedern gleichermaßen zu erbringen, sei es durch Arbeitsleistung, Sachleistung oder Finanzierung. Ausnahmen hiervon kann nur die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.

Die Mitgliedsbeiträge und andere Beträge sind am Jahresanfang jeweils für das ganze Jahr im voraus an den Kassier abzuführen. Beitragsrückstände sind auf alle Fälle bis zur Hauptversammlung, die alljährlich im Frühjahr stattfindet, abzudecken.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Ausschüsse und
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7. Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht

- 1. aus dem 1. Vorstand
- 2. aus dem 2. Vorstand
- 3. dem Schriftführer
- 4. dem Kassier

Ausschüsse

- 1. 4 Ausschußmitglieder
- 2. 2 Gewässerwarte gleichzeitig als Fischereiaufseher

§ 8. Wahl des Vorstandes und der Ausschußmitglieder

Der Vorstand und die Ausschußmitglieder, werden auf -die Dauer von drei -3- Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl stattfindet.

Die Wahl erfolgt jeweils zur Hauptversammlung und zwar in der dritten Hauptversammlung nach der vorausgegangenen Wahl.

Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Wahlen finden geheim unter Abgabe von Stimmzetteln statt, sofern die Versammlung nicht eine andere gesetzliche Abstimmung beschließt. (z.B. Akklamation).

Die Wiederwahl der Vorstandschaft ist zulässig.

§ 9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich in den erstendrei Monaten des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorstand mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung § 13 einzuladen.

Die Hauptversammlung ersetzt gleichzeitig die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Jede außerordentliche Mitgliederversammlung und Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Die außerordentlichen Mitglieder- und Hauptversammlungen fassen Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Vorstandschaft, zur Satzungsänderung und -ergänzung, sowie zur Auflösung des Vereins gilt die dort festgelegte Stimmenmehrheit. An das Ergebnis der Abstimmungen ist die Vorstandschaft bei Durchführung ihrer Aufgaben gebunden.

Anträge welche von Vereinsmitgliedern ausgehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn diese Anträge dem Vorstand mindestens 5 Tage vor dem Tage der Versammlung schriftlich zugehen.

§ 10. Die Kassenführung

Der Kassier verwaltet die Kasse, erhebt die Mitgliedsbeiträge und die sonstigen dem Verein zufließenden Gelder, bewirkt die Zahlungen nur nach Anweisung durch den Vorstand und stellt den Jahresabschluß auf.

Die Jahresrechnung ist jeweils bei der Hauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

§ 11. Die Gewässerwarte

Die Gewässerwarte sind berechtigt und verpflichtet, an allen Vereinsgewässern Mitglieder und evt. Gastangler auf die Einhaltung des waidgerechten, sportlichen sowie kameradschaftlichen Verhaltens am Wasser hin zu überprüfen.

Ferner sind die Gewässerwarte verpflichtet, laufend die Vereinsgewässer zu beobachten, Unregelmäßigkeiten, insbesondere Krankheiten des Wassers, der Fische und des sonstigen Wassergetiers sowie der Flora zu registrieren und notfalls auch Anzeigen gegen Wasserverunreiniger zu erstatten. .

§ 12. Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandsitzungen, außerordentlichen Mitglieder- und Hauptversammlungen gefaßten Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter der Sitzung zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat den Inhalt der Versammlungen, sowie alle Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu enthalten, sie ist vom Schriftführer aktenmäßig zu verwahren.

§ 13. Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung und -ergänzung eines einmaligen Änderungszweckes bedarf es einer außerordentlichen Mitgliedsversammlung, aus derjenige Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung und -ergänzung erkenntlich sein muß.

Zur Beschlußfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder beschloßen werden, jedoch können 7 Mitglieder den Verein weiterhin aufrecht erhalten.

§ 15. Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an den Fiskus, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich für die Hebung der Sportfischerei in Fließgewässern zu verwenden hat.

Carlsgrün, den 13.01.1984